

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Thorsten Paul Moriße und Omid Najafi (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

Situation der Spielhallen in Niedersachsen - quantitative Entwicklung, fiskalische Bedeutung, Suchtrisiken und Auswirkungen auf Grundschulen

Anfrage der Abgeordneten Thorsten Paul Moriße und Omid Najafi (AfD), eingegangen am 05.02.2026 - Drs. 19/9787, an die Staatskanzlei übersandt am 11.02.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 11.03.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das gewerbliche Glücksspiel, insbesondere in Form von Spielhallen und Spielotheken, ist seit vielen Jahren Gegenstand gesellschaftlicher, ordnungsrechtlicher und gesundheitspolitischer Diskussionen. In Niedersachsen haben gesetzliche Neuregelungen auf Landes- und Bundesebene - etwa durch den Glücksspielstaatsvertrag, landesrechtliche Ausführungsgesetze sowie verschärfte Abstands- und Erlaubnisregelungen - zu strukturellen Veränderungen in der Spielhallenlandschaft geführt. Gleichzeitig bleibt das Angebot von Geldspielautomaten im öffentlichen Raum in vielen Kommunen weiterhin präsent.

Besondere Aufmerksamkeit verdient zudem der Schutz von Kindern und Jugendlichen. Auch wenn Minderjährigen die Teilnahme an Glücksspielen untersagt ist, kann Beobachtern zufolge die räumliche Nähe von Spielhallen zu sensiblen Einrichtungen wie Grundschulen eine Normalisierung des Glücksspiels im Alltag begünstigen.

1. Wie viele gewerbliche Spielhallen/Spielotheken gab es zum 31.12. der Jahre 2022, 2023 und 2024 jeweils landesweit in Niedersachsen?

Der Landesregierung liegen keine eigenen, landesweit konsolidierten Statistiken über die Anzahl gewerblicher Spielhallen/Spielotheken vor. Die Genehmigung und Überwachung von Spielhallenbetrieben erfolgen nach den landesrechtlichen Bestimmungen durch die zuständigen kommunalen Behörden. Diese berichten nicht systematisch an eine Landesstelle. Eine Statistikpflicht hierzu besteht nicht.

Ein indirekter Rückschluss auf die Anzahl der im Land betriebenen Spielhallen ist jedoch über das zentrale, spielformübergreifende Spielersperrsystem OASIS möglich. Für den Betrieb von Spielhallen ist die Nutzung von OASIS verpflichtend. Auf Grundlage der dort geführten Betriebsregistrierungen ergeben sich aus den zur Verfügung stehenden monatlichen Berichten für das Land folgende Zahlen von registrierten Spielhallenbetrieben:

- 31.12.2022: 1 451
- 31.12.2023: 1 367
- 31.12.2024: 1 260

Die Zahlen aus OASIS-Berichten stellen jedoch keine amtliche Landesstatistik dar.

2. Wie viele gewerbliche Spielhallen/Spielotheken gab es zum 31.12. der Jahre 2022, 2023 und 2024 jeweils in Wilhelmshaven?

Nach Angaben der Stadt Wilhelmshaven gab es zum 31.12.2022 29, zum 31.12.2023 23 und zum 31.12.2024 21 Spielhallen/Spielotheken im Stadtgebiet.

3. In welcher Höhe hat die Stadt Wilhelmshaven in den Jahren 2022, 2023 und 2024 durch Spielhallen und Spielotheken Gewerbesteuer eingenommen?

Nach Angaben der Stadt Wilhelmshaven hat sie im Jahr 2022 4 537,45 Euro, im Jahr 2023 3 424,72 Euro und im Jahr 2024 3 595,00 Euro Gewerbesteuer durch Spielhallen und Spielotheken eingenommen.

4. In welcher Höhe hat die Stadt Wilhelmshaven in den Jahren 2022, 2023 und 2024 durch Spielhallen und Spielotheken Vergnügungssteuer eingenommen?

Nach Angaben der Stadt Wilhelmshaven hat sie im Jahr 2022 1 849 211,00 Euro, im Jahr 2023 1 710 371,80 Euro und im Jahr 2024 1 894 011,24 Euro Vergnügungssteuer durch Spielhallen und Spielotheken eingenommen.

5. Wie viele Menschen in Niedersachsen wurden in den Jahren 2022, 2023 und 2024 offiziell als suchtkrank im Zusammenhang mit Glücksspielen bzw. problematischem Spielverhalten erfasst (ambulant, stationär, registrierte Beratungsfälle) (bitte nach Altersgruppen [z. B. unter 18, 18-25, 26-64, 65+] und Geschlecht aufschlüsseln)?

Anzahl der Patientinnen und Patienten mit gesicherter ICD-10 Diagnose F63.0 (Pathologisches Spielen) im Rahmen der ambulanten Versorgung:

| Altersgruppe | männlich | | | weiblich | | |
|--------------|----------|-------|-------|----------|-------|-------|
| | 2022 | 2023 | 2024 | 2022 | 2023 | 2024 |
| unter 18 | 173 | 176 | 207 | 52 | 57 | 69 |
| 18 - 25 | 827 | 726 | 681 | 43 | 34 | 38 |
| 26 - 64 | 7 857 | 7 788 | 7 928 | 1 366 | 1 321 | 1 363 |
| 65 < | 577 | 545 | 645 | 231 | 250 | 278 |
| Summe | 9 434 | 9 235 | 9 461 | 1 692 | 1 662 | 1 748 |

Quelle: Daten Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN)

Für den stationären Bereich liegen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Fragesteller keine Informationen vor.

Die 24 geförderten Beratungsstandorte in Niedersachsen haben die nachstehenden Beratungsfälle gemeldet. Die Basiszahlen weichen von der Gesamtzahl der Beratungsfälle nach Geschlecht, Altersgruppe oder Weitervermittlung ab, da nicht jeder vorliegende Datensatz dazu Angaben enthält. Ein großer Teil der Beratungsfälle findet gerade im Glücksspielbereich im digitalen Bereich anonym statt, sodass Geschlecht und Alter unbekannt sind, oder es handelt sich um Einmalberatungen. Die Angaben zu Weitervermittlungen in eine Reha werden nur erhoben, wenn ein Mehrfachkontakt besteht.

2022:

- 985 Spielerinnen und Spieler
- 89 % männlich / 11 % weiblich¹

Altersgruppen (die folgenden Zahlen beziehen sich auf Angaben zu 969 Beratungsfällen):

- Unter 20 Jahren: 1,65 %
- 20 bis 29 Jahre: 29,52 %
- 30 bis 39 Jahre: 38,49 %
- 40 bis 49 Jahre: 16,10 %
- 50 bis 59 Jahre: 10,73 %
- Über 60 Jahren: 3,51 %

Weitervermittlungen (die folgenden Zahlen beziehen sich auf Angaben zu 211 Beratungsfällen):

- In ambulante Reha vermittelt: 83 dokumentierte Fälle
- In stationäre Reha vermittelt: 90 dokumentierte Fälle
- In ambulante Psychotherapie vermittelt: 4 dokumentierte Fälle

2023:

- 816 Spielerinnen und Spieler
- 91 % männlich / 9 % weiblich²

Altersgruppen (die folgenden Zahlen beziehen sich auf Angaben zu 803 Beratungsfällen):

- Unter 20 Jahren: 1,25 %
- 20 bis 29 Jahre: 29,39 %
- 30 bis 39 Jahre: 38,85 %
- 40 bis 49 Jahre: 17,06 %
- 50 bis 59 Jahre: 9,22 %
- Über 60 Jahren: 4,23 %

Weitervermittlungen (die folgenden Zahlen beziehen sich auf Angaben zu 155 Beratungsfällen):

- In ambulante Reha vermittelt: 64 dokumentierte Fälle
- In stationäre Reha vermittelt: 66 dokumentierte Fälle
- In ambulante Psychotherapie vermittelt: 3 dokumentierte Fälle

2024:

- 725 Spielerinnen und Spieler
- 89 % männlich / 11 % weiblich³

Altersgruppen (die folgenden Zahlen beziehen sich auf Angaben zu 700 Beratungsfällen):

- Unter 20 Jahren: 1,57 %
- 20 bis 29 Jahre: 26,86 %

1 Basiszahl 982
2 Basiszahl 807
3 Basiszahl 677

- 30 bis 39 Jahre: 40,14 %
- 40 bis 49 Jahre: 16,00 %
- 50 bis 59 Jahre: 10,86 %
- Über 60 Jahren: 4,57 %

Weitervermittlungen (die folgenden Zahlen beziehen sich auf Angaben zu 150 Beratungsfällen):

- In ambulante Reha vermittelt: 50 dokumentierte Fälle
- In stationäre Reha vermittelt: 68 dokumentierte Fälle
- In ambulante Psychotherapie vermittelt: 0

Bis Menschen eine Glücksspielproblematik im Sinne einer behandlungsbedürftigen Erkrankung entwickeln, Hilfe suchen und eine gesicherte Diagnose gestellt ist, vergehen statistisch mehrere Jahre. Dies ist bei der Interpretation der Zahlen zu berücksichtigen. Auch ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens während der Corona-Pandemie Spielstätten geschlossen waren, sodass weniger terrestrisch gespielt werden konnte und die Beratungsfälle rückläufig waren. Seit 2025 sind die Beratungszahlen wieder gestiegen, es wurden 876 Spielerinnen und Spieler beraten.

6. Wie beurteilt die Landesregierung die Situation, dass Spielhallen sich in Niedersachsen ohne Mindestabstandsregelung auch in der Nähe von Grundschulen befinden und eröffnet werden dürfen?

Die Landesregierung misst dem Schutz von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit glücksspielrechtlichen Angeboten einen hohen Stellenwert zu. Sie ist sich bewusst, dass die räumliche Nähe von Spielhallen zu Schulen in der öffentlichen Wahrnehmung besonders sensibel bewertet wird.

Das Niedersächsische Spielhallengesetz (NSpielhG) enthält keine allgemeine landesweite Mindestabstandsregelung zwischen Spielhallen und Einrichtungen wie Grundschulen. Der Gesetzgeber hat auf eine generelle Abstandsregelung verzichtet und stattdessen auf die im Einzelfall durch die zuständigen Behörden vorzunehmende Gefahren- und Situationsbewertung abgestellt. Die Erlaubniserteilung richtet sich nach den Anforderungen des § 2 NSpielhG. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens prüfen die örtlichen Behörden, ob Versagungsgründe nach § 3 NSpielhG vorliegen. Dabei können auch örtliche Besonderheiten - einschließlich sozialräumlicher Aspekte - berücksichtigt werden. Die Landesregierung geht davon aus, dass die zuständigen kommunalen Behörden ihre Prüfkompetenz im Rahmen der Erlaubnisverfahren verantwortungsvoll wahrnehmen und dabei insbesondere schützenswerte Einrichtungen wie Grundschulen im Blick behalten. Aufgrund ihrer örtlichen Kenntnis sind die Kommunen in der Lage, mögliche Gefährdungslagen zutreffend zu beurteilen und im Einzelfall angemessen zu berücksichtigen.

7. Hält die Landesregierung eine Anpassung der Spielhallendichte, des Konzessionssystems oder präventiver Angebote (z. B. Präventionsprogramme an Schulen) für notwendig? Falls ja, in welcher Form und in welchem Zeitrahmen?

Die Landesregierung sieht im Bereich der schulischen Prävention bereits ein umfassendes und etabliertes Angebot, das kontinuierlich genutzt und weitergeführt wird.

Grundlage schulischer Präventionsarbeit ist der Bildungs- und Erziehungsauftrag nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsisches Schulgesetz, der die Förderung einer gesundheitsbewussten Lebensführung einschließt. Die Vermittlung entsprechender Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt im Rahmen der Kerncurricula und schuleigenen Arbeitspläne durch die Lehrkräfte in eigener pädagogischer Verantwortung.

Darüber hinaus besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen als Dachorganisation der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention. Die dort angebotenen Fachkräfte unterstützen Schulen u. a. durch Fortbildungen, Beratung bei Präventionskonzepten und durch die Begleitung einzelner Projekte.

Für den Grundschulbereich steht mit dem Programm „Klasse2000“ ein etabliertes, landesweit gefördertes Angebot zur Gesundheitsförderung sowie Sucht- und Gewaltprävention zur Verfügung. Es begleitet Kinder von der ersten bis zur vierten Klasse und stärkt deren Gesundheits- und Lebenskompetenzen. Das Programm wird im Rahmen eines Kooperationsverbundes des Kultusministeriums mit weiteren Ressorts und Partnern getragen.

Insgesamt verfügt das Land über ein breites, flächendeckend vorgehaltenes System schulischer Prävention und Gesundheitsförderung. Dieses System wird durch die bestehenden Beratungsstrukturen, durch schulische Fachkräfte wie etwa die ca. 1 300 Beratungslehrkräfte sowie durch die sozialpädagogischen Fachkräfte in schulischer Verantwortung nachhaltig gestützt. Beratung und Unterstützung erhalten die Schulen auch durch die „Regionalbeauftragten für Prävention und Gesundheitsförderung“ sowie durch die „Beraterinnen und Berater für Prävention und Gesundheitsförderung“ der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung.

Die Landesregierung sieht vor diesem Hintergrund keinen Bedarf für eine grundsätzliche Anpassung der Präventionsprogramme an Schulen. Sie hält auch im Übrigen Anpassungen derzeit nicht für notwendig.